



Regionaler Planungsverband
Oberes Elbtal / Osterzgebirge

Sachlicher Teilregionalplan Energieversorgung / Windenergienutzung

Eckpunktepapier

zur Beteiligung

gemäß § 9 Abs. 1 ROG i. V. m. § 6 Abs. 1 SächsLPlIG

Stand 10/2023

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	2
Verwendete Abkürzungen	3
1 Windenergienutzung	4
1.1 Anlass und Rechtsgrundlagen	4
1.2 Eckpunkte zum planerischen Vorgehen und zur geplanten Methodik für die Ausweisung der Windenergiegebiete zum Erreichen des Flächenbeitragswertes	5
1.2.1 Ermittlung und kartographische Darstellung von Ausschlussbereichen	6
1.2.2 Eingrenzung des Suchraumes durch weiterführende Prüfungen	10
1.2.3 Abwägung des Konfliktpotenzials und Ausweisung von Windenergiegebieten	12
2 Solarenergienutzung im Freiraum	13
2.1 Anlass und Rechtsgrundlagen	13
2.2 Eckpunkte zum planerischen Vorgehen bei Freiflächenphotovoltaikanlagen	14
3 Stromleitungen	16

Einleitung

Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbands Oberes Elbtal/Osterzgebirge (RPV) hat am 05.07.2023 auf ihrer 61. Sitzung den Beschluss zur Aufstellung eines sachlichen Teilregionalplans Energieversorgung / Windenergienutzung gefasst (Beschluss VV 03/2023). Dieser Teilregionalplan soll der Erfüllung des Auftrages zur Bereitstellung von 2 % der Regionsfläche als Vorranggebiete (VRG) für die Windenergienutzung gemäß § 4a SächsLPIG i. V. mit § 3 WindBG und der Integration weiterer raumrelevanter Festlegungen für den Bereich Energieversorgung, insbesondere zur Solarenergienutzung und zur Trassensicherung für den Stromtransport, dienen.

Der räumliche Geltungsbereich des neuen sachlichen Teilregionalplans umfasst das gesamte Gebiet der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge, bestehend aus der kreisfreien Stadt Dresden sowie den Landkreisen Meißen und Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.

Der sachliche Teilregionalplan Energieversorgung / Windenergienutzung soll aufgrund der engen Verzahnung der Windenergienutzung mit den Bereichen Nutzung solarer Strahlungsenergie in Form von Photovoltaik sowie Aufnahme und Ableitungsmöglichkeit durch das Stromnetz um diese Themen erweitert werden.

Die Planungen, insbesondere zur Nutzung der Windenergie, sollen so erfolgen, dass damit für die Anwohner die geringstmöglichen Beeinträchtigungen und keine unzulässigen Belastungen verbunden sind. Gleichzeitig sollen sensible Landschaftsräume, die für Kulturlandschaftsschutz, für Natur- und Artenschutz, aber auch für die Erholung der Bevölkerung wichtig sind, geschont werden. Darauf wird im Planungsverfahren ein großes Augenmerk im Zuge der Abstimmung mit den Fachbehörden und den Kommunen, aber auch im Zuge der Beteiligung der Bürgerschaft liegen.

Gemäß § 9 Abs. 1 ROG i. V. m. § 6 Abs. 1 SächsLPIG sind die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen von der Aufstellung des Plans zu unterrichten und zur Übermittlung der für die Planung relevanten Informationen aufzufordern. Dies erfolgt hiermit auf der Grundlage dieses Dokuments. Die öffentlichen Stellen werden gebeten, Auskunft über die von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, sofern diese für den Teilregionalplan Energieversorgung / Windenergienutzung bedeutsam sein können. Gleiches gilt für weitere vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind. Weiterhin soll die Bevölkerung gemäß § 9 Abs. 1 ROG hiermit über die Aufstellung des Teilregionalplans frühzeitig informiert werden.

Bestandteil dieses Eckpunktepapiers sind Hinweise auf gewünschte, besonders relevante fachplanerische Zuarbeiten, die teilweise an zuständige Behörden und weitere öffentliche Stellen adressiert sind. Diese sind nach dem gegenwärtigen Planungsstand für die Umsetzung der angestrebten Planungsmethode von besonderer Bedeutung. Sie sind mit dem nachfolgenden Symbol und einem entsprechenden Kursivtext gekennzeichnet.



*Hinweis auf besondere Erwartungen hinsichtlich der Mitwirkung **direkt angesprochener öffentlicher Stellen** oder zu benannten Inhalten*

Mit der vorliegenden Unterrichtung werden die allgemeinen Grundzüge des Planwerks und die Planungsabsichten des RPV zur räumlichen Steuerung der erneuerbaren Energien, insbesondere der Wind- und Solarenergienutzung dargestellt. **Auf der Grundlage dieses methodischen Eckpunktepapiers und der Ergebnisse des ersten Beteiligungsverfahrens wird ein erster Planentwurf erarbeitet. Zu diesem erfolgt die Anhörung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen. Gesetzliche Grundlage des Beteiligungsverfahrens ist dann § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 6 Abs. 2 SächsLPIG. Es wird voraussichtlich im 2. Halbjahr 2025 durchgeführt werden.**

Verwendete Abkürzungen

Gesetze und Verordnungen

BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BKleingG	Bundeskleingartengesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
LEisenbG	Landeseisenbahngesetz
LEP	Landesentwicklungsplan Sachsen
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
PVFVO	Photovoltaik-Freiflächenverordnung
ROG	Raumordnungsgesetz
SächsBauO	Sächsische Bauordnung
SächsDSchG	Sächsisches Denkmalschutzgesetz
SächsLPIG	Sächsisches Landesplanungsgesetz
SächsNatSchG	Sächsisches Naturschutzgesetz
SächsStrG	Sächsisches Straßengesetz
SächsWaldG	Sächsisches Waldgesetz
SächsWG	Sächsisches Wassergesetz
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
UVPG	(Bundes-)Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WindBG	Windenergieflächenbedarfsgesetz

Sonstige verwendete Abkürzungen

BGBI	Bundesgesetzblatt
BMWSB	Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen
DVGW	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.
FB LRP	Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge (Stand 2019)
FFH	Flora-Fauna-Habitat
LfULG	Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
LSG	Landschaftsschutzgebiet
Natura 2000	Kohärentes Europäisches Schutzgebietsnetz zum Schutz wildlebender heimischer Tier- und Pflanzenarten und ihrer natürlichen Lebensräume
NSG	Naturschutzgebiet
PV	Photovoltaik
RPV	Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge
SächsGVBl	Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
SMEKUL	Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
SPA	Special Protection Area (Europäisches Vogelschutzgebiet)
VRG	Vorranggebiet
WEA	Windenergieanlage
WEG	Windenergiegebiet
WPF	Windpotenzialfläche

1 Windenergienutzung

1.1 Anlass und Rechtsgrundlagen

Im Jahr 2030 sollen mindestens 80 Prozent des in Deutschland verbrauchten Stroms aus erneuerbaren Energien stammen. Mit dem WindBG vom 20.07.2022 zum beschleunigten Ausbau der Windenergie werden durch den Bund den Ländern verbindliche Flächenziele (sog. Flächenbeitragswerte) zur planerischen Sicherung der räumlichen Voraussetzungen für den hierfür benötigten weiteren Ausbau der Windenergie vorgegeben. Für Sachsen betragen diese bis zum 31.12.2027 1,3 % und bis zum 31.12.2032 2 % der Landesfläche. Die Länder werden gleichzeitig aufgefordert, für die Umsetzung der entsprechenden Vorgaben bis zum 31.05.2024 die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Bei Delegation der Aufgabe auf die regionale oder kommunale Ebene kann dabei eine Aufteilung des Flächenziels auf die zuständigen Planungsträger vorgenommen werden.

Die landesrechtliche Umsetzung dieser bundesgesetzlichen Regelung wurde in Sachsen mit einer Änderung des Landesplanungsgesetzes (SächsLPIG) im Zuge des Haushaltsbegleitgesetzes zum Doppelhaushalt 2023/2024 im Dezember 2022 realisiert. Sie trat am 01.03.2023 in Kraft. Demnach sind gemäß § 4a SächsLPIG alle vier sächsischen Regionalen Planungsverbände verpflichtet, auf jeweils mindestens 2 % der Fläche ihrer Planungsregion bereits bis Ende 2027 Flächen zur Nutzung der Windenergie als VRG in einem gemäß § 4 SächsLPIG wirksamen Plan festzulegen.

Im Regionalplan 2020 waren (bis zur Entscheidung des Sächsischen Obergerichtes zur Unwirksamkeit des Kapitels 5.1.1 Windenergienutzung vom 11.05.2023; Aktenzeichen 1 C 72/20) Vorrang- und Eignungsgebiete in einem Umfang von rd. 600 ha festgelegt. Nunmehr sind im Teilregionalplan Energieversorgung / Windenergienutzung VRG festzusetzen, die insgesamt eine Fläche von rd. 6900 ha einnehmen werden. Das entspricht einer ca. 11mal größeren Fläche, die für Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden muss.

Die raumordnerische Steuerung von privilegierten Windenergieanlagen (WEA) im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist durch § 249 BauGB geregelt. Gemäß § 249 Abs. 1 BauGB ist § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auf Vorhaben, die der Windenergie dienen, nicht anzuwenden. Damit kann eine Ausschlusswirkung für WEA im Außenbereich wie bei bisherigen Planungen durch die Festlegung von VREG nicht mehr erzielt werden (Konzentrationswirkung der WEA auf ausgewiesene Flächen, gekoppelt mit einer Ausschlusswirkung außerhalb dieser Gebiete). Die raumordnerische Steuerungsmöglichkeit für Standorte von WEA ist nach § 249 Abs. 2 BauGB nunmehr ausschließlich an die Erreichung des Flächenbeitragswertes nach § 3 WindBG i. V. m. der Anlage zum WindBG geknüpft. Wenn zum Stichtag 31.12.2027 der nach § 4a SächsLPIG zur Umsetzung des WindBG festgelegte Flächenbeitragswert von mindestens 2,0 % der Planungsregion verfehlt wird, sind deshalb WEA (in der jeweiligen Region, die ihre Flächenziele nicht erreicht hat) bauplanungsrechtlich als privilegierte Vorhaben im Außenbereich (in Abhängigkeit vom Ergebnis des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens) zu genehmigen. Ziele der Raumordnung sowie sonstige Maßnahmen der Landesplanung können dann einer Errichtung von WEA nicht mehr entgegengehalten werden. Weiterhin entfallen die landesgesetzlichen Mindestabstandsregelungen nach § 84 SächsBauO und die Landschaftsschutzgebiete (LSG) sind unabhängig vom Inhalt der Schutzgebietsverordnung für WEA weiterhin geöffnet.

Für den aufzustellenden Teilregionalplan zum Thema Windenergie sind zusammenfassend die folgenden rechtlichen Rahmenbedingungen und fachlichen Grundlagen für die Erstellung des Teilregionalplans relevant:

- Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land v. 20.07.2022 (BGBl. Teil I, Nr. 28 S. 1353) mit Windenergieflächenbedarfsgesetz (Vorgabe verbindlicher Flächenziele für Windenergienutzung) sowie damit verbundene planungsrechtliche Änderungen von BauGB und ROG
- Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor v. 20.07.2022 (BGBl. Teil I, Nr. 28 S. 1237) zur besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien in § 2 EEG

- Viertes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes v. 20.07.2022 (BGBl. Teil I, Nr. 28 S. 1362) zur Öffnung von LSG für die Windenergienutzung, und mit einer Liste kollisionsgefährdeter Arten (lt. Gesetzesbegründung abschließend) sowie zugehörigen Prüfbereichen
- Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht v. 04.01.2023 (BGBl Teil 1, Nr. 6) mit Änderungen zum BauGB zur optisch bedrängenden Wirkung von WEA
- Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften v. 22.03.2023 (BGBl. Teil I Nr. 88) mit Erleichterung für Zielabweichungsverfahren
- Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2023/2024 v. 20.12.2022 (SächsGVBl. S. 705) mit Änderung des Landesplanungsgesetzes zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes
- Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2021 und dazugehöriger Maßnahmenplan (Stand 04.07.2023)
- Arbeitshilfe zum Vollzug des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (Arbeitshilfe Wind-an-Land), beschlossen durch die Fachkommission Städtebau und den Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung am 03.07.2023

1.2 Eckpunkte zum planerischen Vorgehen und zur geplanten Methodik für die Ausweisung der Windenergiegebiete zum Erreichen des Flächenbeitragswertes

Dem gesetzlichen Auftrag zur Ausweisung von 2 % der Regionsfläche für die Windenergienutzung ist durch die Festlegung von VRG nachzukommen. Bei der Anforderung zur Flächenausweisung handelt es sich um eine Abkehr von der in vorherigen Planungen anzuwendenden Zielstellung, einen potenziellen Jahresenergieertrag sicherzustellen. Ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept im Sinne einer dezidierten Untersuchung und Dokumentation von der die Eignung für die Windenergie über die Gesamtfläche des Plangebietes ausschließenden Gründen ist ebenfalls gemäß § 249 Abs. 6 BauGB nicht erforderlich. Somit sind die methodischen Anforderungen an die planerische Steuerung der Windenergienutzung wie bisher (durch Untergliederung des Außenbereichs in harte und weiche Tabuzonen i. S. v. Ausschlusskriterien, Ermittlung von Windpotenzialflächen [WPF], Einzelabwägung der ermittelten Potenzialflächen hinsichtlich konkurrierender Raumnutzung sowie Überprüfung, ob mit der ermittelten Fläche substanziell Raum für die Windenergie bereit gestellt wurde) nicht mehr zwingend umzusetzen. Der Bundesgesetzgeber strebt durch die mit dem Wind-an-Land-Gesetz verbundenen Änderungen eine Vereinfachung der Planungssystematik und eine Erhöhung der Rechtssicherheit an. Durch eine Positivplanung von Windenergiegebieten (WEG), in denen WEA privilegiert verwirklicht werden können, entfällt die Verpflichtung, die Ausschlussbereiche abschließend zu ermitteln und zu begründen – die Planungsrechtfertigung und der Ermessensspielraum der Planungsträger werden erhöht. Für die Rechtswirksamkeit der VRG ist es gemäß § 249 Abs. 6 BauGB unerheblich, ob und welche sonstigen Flächen für die Ausweisung von WEG im Planungsraum geeignet sind.

Auch wenn es damit zu Erleichterungen bei den Planungsanforderungen gekommen ist, bedarf die künftige Planung auch weiterhin einer sachgemäßen und verantwortungsvollen Abwägung zur Konfliktbewältigung aller in die Planung einzubeziehenden öffentlichen und privaten Belange über das gesamte Plangebiet. Auf dem Weg dahin wird deshalb auch im bevorstehenden Planungsprozess mit entsprechenden Ausschlussbereichen und sich daraus ergebenden, näher zu betrachtenden Potenzialflächen gearbeitet werden.

Bei den WEG handelt es sich nach § 4 Abs. 2 WindBG um VRG, die entsprechend § 4 Abs. 3 WindBG nur dann voll auf den Flächenbeitragswert anrechenbar sind, wenn es sich dabei nicht um Rotor-innerhalb-Flächen handelt (Rotor kann Bereiche außerhalb des WEG überstreichen). Ebenfalls besteht eine Anrechnungsmöglichkeit nur, wenn die in Plänen ausgewiesenen Flächen keine Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten.

Die Fläche der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge beträgt 3.437,28 km² (343.728 ha¹); für die Erfüllung des Flächenbeitragswertes von 2 % der Planungsregionsfläche sind mindestens 68,75 km² (6.875 ha) für die Windenergienutzung planerisch festzusetzen.

Die grundlegend vorgesehene methodische Herangehensweise bei der Ausweisung von WEG wird nachfolgend skizziert.

1.2.1 Ermittlung und kartographische Darstellung von Ausschlussbereichen

Bei den Ausschlussbereichen handelt es sich um Flächen, die aufgrund gesetzlicher oder untergesetzlicher Regelungen und Normen, Rechtsetzung durch Verwaltungsakte etc. nicht für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung stehen. Diese entsprechen weitgehend den Kriterien, die bisher als harte Tabuzonen bekannt waren.

Nachfolgend sind vorgesehene Ausschlusskriterien, die einer Windenergienutzung entgegenstehen, dargestellt und begründet.

Bebaute Flächen und Abstände zu Gebäuden

- Vorhandene und genehmigte Bebauungen:
Flächen sind für diese Nutzung bau(planungs)rechtlich verbindlich vorgesehen und stehen tatsächlich und rechtlich für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung.
- Abstände zu Siedlungen und schutzbedürftiger Bebauung
Zu den unbedingten Ausschlussflächen zählt nach § 249 Abs. 10 BauGB (gesetzliche Bestimmung einer optisch bedrängenden Wirkung) der Abstand zur nächsten (zulässigen) baulichen Nutzung zu Wohnzwecken von mindestens der zweifachen Gesamthöhe der WEA. Da die Höhe der WEA von der technischen Entwicklung in der Zukunft abhängt, kann hier kein abschließender Abstand genannt werden. Es ist vorsorglich von einem Mindestabstand von 600 m auszugehen.

Nachfolgende Mindestabstände zu den benannten Gebieten ergeben sich aber auch aus den Immissionsrichtwerten für die Nachtstunden der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) im Ergebnis einer überschlägigen Berechnung der Schallausbreitung von WEA und stellen Ausschlussbereiche für die Windenergienutzung dar:

- 1000 m Abstand zu reinen Wohngebieten und schutzbedürftiger Bebauung im Kur- und Klinikgebiet nach § 11 BauNVO
- 750 m Abstand zu allgemeinen Wohngebieten, Kern-, Dorf- und Mischgebieten



Die Immissionsschutzbehörden werden gebeten, insbesondere die benannten Wohnabstände zu WEA unter Berücksichtigung der Schalleistungspegel von Anlagen der neuesten Generation auf Plausibilität zu prüfen.

Der RPV verfolgt ungeachtet der oben genannten Ausschlussbereiche für einen Mindestabstand zu Siedlungen / zur Wohnbebauung das Ziel, die bestehenden Möglichkeiten zur Einhaltung eines Mindestabstands in Anlehnung an § 84 Abs. 2 SächsBO (1000 m zu Wohngebäuden im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 BauGB, zu Wohngebäuden innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile nach § 34 BauGB und zu zulässiger Wohnbebauung im Außenbereich, die aus mindestens fünf Wohngebäuden besteht) zu prüfen und zu berücksichtigen.

¹ Quelle: <https://www.statistik.sachsen.de/Kreistabelle/servlet/AbcServlet?Jahr=2022>

Naturschutz

- **Special Protection Area (SPA-Gebiete) inkl. eines 100 m breiten Vorsorgeabstands**
Gemäß § 22 Satz 7 SächsNatSchG ist „der Zweck der Unterschutzstellung die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in den Erhaltungszielen genannten natürlichen Lebensraumtypen oder Tier- und Pflanzenarten in Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung sowie der Vogelarten und ihrer Lebensräume in den Europäischen Vogelschutzgebieten“.
Der RPV hat (im Rahmen der Planungen für den Regionalplan 2020) eine Einzelfallprüfung für jedes die Region betreffende SPA-Gebiet anhand der Erhaltungsziele der Grundschutzverordnungen für die windkraftempfindlichen Vogelarten (entspricht denen im Leitfaden Vogelschutz an Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen – Fortschreibung [LVW II]; Stand 3. November 2022) durchgeführt. Dabei wurde der Nachweis von in der Wissenschaft anerkannten planungsrelevanten Arten (gegenüber WEA störungsempfindlichen Vogelarten) und/oder das Vorhandensein von potenziellen Brut- und Nahrungshabitaten innerhalb des SPA-Gebietes als ein für die Erhaltungsziele maßgeblicher Bestandteil gewertet.
Gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG „sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.“
Daher wird beurteilt, dass durch den Betrieb von mehreren WEA in einem VRG im jeweiligen SPA-Gebiet regelmäßig eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes und somit eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes eintritt; die Zulassung einer Ausnahme gemäß § 33 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG von dem Verbot des § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG wird ausgeschlossen.
Der Puffer um 100 m trägt der Planung der WEG als Rotor-out-Fläche Rechnung und verhindert, dass das Windrad über das schutzbedürftige Gebiet streicht.
- **Flora-Fauna-Habitat-Gebiete**
Gemäß § 22 Satz 7 SächsNatSchG ist der Zweck der Unterschutzstellung die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Schutzzweck genannten natürlichen Lebensraumtypen oder Tier- und Pflanzenarten in Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung.
Der Nachweis von in der Wissenschaft anerkannten planungsrelevanten Arten (gegenüber WEA störungsempfindliche Fledermausarten) sowie das Vorhandensein von Fledermausquartieren und potenziellen Fledermauszugkorridoren innerhalb des Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Gebietes wird als ein für den Schutzzweck maßgeblicher Bestandteil betrachtet.
Gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG „sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.“
Der RPV geht daher davon aus, dass durch mehrere WEA in einem VRG in den FFH-Gebieten regelmäßig eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes eintreten würde.
- **Naturschutzgebiet (NSG) inkl. eines 100 m breiten Vorsorgepuffers**
Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG „sind in NSG alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.“
Die jeweiligen Rechtsverordnungen der NSG beinhalten ein absolutes Verbot für die Errichtung baulicher Anlagen. Besondere Gründe für die Erteilung von Befreiungen nach § 67 BNatSchG oder Gestattungen nach § 39 SächsNatSchG von diesem Verbot sind bei mehreren WEA in einem VRG nicht erkennbar.
Der Puffer um 100 m trägt der Planung der WEG als Rotor-out-Fläche Rechnung und verhindert, dass das Windrad über das schutzbedürftige Gebiet streicht.
- **Nationalpark Sächsische Schweiz inkl. eines 100 m breiten Vorsorgeabstands**
Der Nationalpark Sächsische Schweiz ist gleichzeitig FFH- und SPA-Gebiet mit dem Vorkommen von planungsrelevanten Arten.
Gemäß § 24 Abs. 3 BNatSchG sind Nationalparke unter Berücksichtigung ihres besonderen Schutzzwecks sowie der durch die Großräumigkeit und Besiedlung gebotenen Ausnahmen wie Naturschutzgebiete zu schützen.

Die Verordnung über die Nationalparkregion Sächsische Schweiz beinhaltet ein absolutes Verbot der Errichtung baulicher Anlagen. Besondere Gründe für die Erteilung von Befreiungen nach § 67 BNatSchG oder Gestattungen nach § 39 SächsNatSchG von diesem Verbot sind bei mehreren WEA in einem VRG nicht erkennbar.

Der Puffer um 100 m trägt der Planung der WEG als Rotor-out-Fläche Rechnung und verhindert, dass das Windrad über das schutzbedürftige Gebiet streicht.



Die zuständigen Behörden werden gebeten, folgende Daten und Informationen zur Verfügung zu stellen:

- insbesondere **LfULG**: Bereitstellung geeigneter und aktueller Geodaten für planungsrelevante Brutvogelarten (u. a. Brutvogelkartierung für Arten nach § 45b BNatSchG; auch als Shapefile)
- insbesondere **LfULG**: Bereitstellung von Habitatpotenzialanalysen relevanter Arten nach § 45b BNatSchG (auch als Shapefile)
- **BMWSB, SMR, SMEKUL** Bereitstellung einer untergesetzlichen Regelung/Handlungsempfehlung zum artenschutzrechtlichen Prüfumfang von WEG auf der regionalen Planungsebene und Regelungen zum Umgang mit den Prüfbereichen nach § 45b BNatSchG im Rahmen der Regionalplanung

Aus § 6 WindBG ergeben sich keine erhöhten Anforderungen an die Umweltprüfung im Rahmen der Regionalplanung. Die artenschutzrechtliche Prüfung auf Genehmigungsebene kann nicht auf die Ebene der Regionalplanung vorverlagert werden (s. dazu Arbeitshilfe Wind-an-Land, Pkt. 3.2.8). Der für die Abwägung der Artenschutzbelange erforderliche Umfang der zu ermittelnden und zu bewertenden Fakten kann erst im Ergebnis des Scopings festgelegt werden. Hierfür werden sowohl Anforderungen als auch die Bereitstellung von Daten erbeten.

Gewässer- und Trinkwasserschutz

- Uferbereich an Bundeswasserstraßen und Gewässern erster Ordnung sowie an stehenden Gewässern mit einer Größe von mehr als 1 ha im Abstand bis 50 m von der Uferlinie
Gemäß § 61 BNatSchG „dürfen im Außenbereich an Bundeswasserstraßen und Gewässern erster Ordnung sowie an stehenden Gewässern mit einer Größe von mehr als 1 ha im Abstand bis 50 m von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich geändert werden.“
- 10 m breiter Gewässerrandstreifen
Nach § 24 Abs. 3 SächsWG besteht im Gewässerrandstreifen ein Verbot für die Errichtung baulicher Anlagen. Der Gewässerrandstreifen beträgt im baurechtlichen Außenbereich 10 m.
- Trinkwasserschutzgebiet Zone I und II
Die jeweilige Rechtsverordnung enthält ein Verbot baulicher Anlagen; die Verbote ergeben sich aus § 52 WHG i. V. m. der konkreten Wasserschutzgebietsverordnung auf Grundlage der vom DVGW erarbeiteten allgemein anerkannten Regeln der Technik – aktuell: Arbeitsblatt W 101 (A), März 2021.



*Das Errichten und Betreiben von WEA in der Trinkwasserschutzgebietszone III/IIIA ist entsprechend DVGW Arbeitsblatt W 101 (A), März 2021 mit einem Prüfbedarf aufgrund einer mittleren Gefährdung verbunden. Für diese Einzelfallprüfung erbitten wir insbesondere von den zuständigen **Wasserbehörden** methodische Hinweise und dafür erforderliche Daten.*

Verkehr und Infrastruktur

- überregionale Trinkwasserfernleitung (ab DN 600) einschließlich eines Schutzstreifens beidseitig der Leitungstrasse von 5 m
Laut DVGW Arbeitsblatt 400-1 „Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen“ beträgt die Schutzstreifenbreite für Nennweiten über DN 600 10 m (5 m beiderseits der Leitungssachse). Die Errichtung betriebsfremder Bauwerke ist innerhalb des Schutzstreifens verboten.

- Bundesautobahn: beidseitig ein jeweils 40 m-Randstreifen vom äußersten Rand der befestigten Fahrbahn; Bundes- und Staatsstraßen sowie Kreisstraßen: beidseitig ein jeweils 20 m-Randstreifen vom äußersten Rand der befestigten Fahrbahn (gilt auch für bisher nur planfestgestellte bzw. genehmigte, aber noch nicht realisierte Vorhaben);
Gemäß § 9 Abs. 1 FStrG und § 24 Abs. 1 SächsStrG besteht längs der entsprechend klassifizierten Straßen ein Anbauverbot für Hochbauten jeder Art in der angegebenen Breite.
- VRG Trasse Neubau Straße und VRG Trasse Neubau Eisenbahninfrastruktur gemäß Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP): 20 m breites Band
- Anlagen des öffentlichen Schienenverkehrs: 20 m breites Band; bei Eisenbahnen, die nicht Eisenbahnen des Bundes sind: ein beidseitig jeweils 50 m breiter Randstreifen (bei gerader Streckenführung; gilt auch für bisher nur planfestgestellte und noch nicht realisierte Vorhaben)
Gemäß § 3 Abs. 1 LEisenbG besteht eine Anbauverbotszone für bauliche Anlagen. Eine derartige Regelung besteht für Eisenbahnen des Bundes nicht, was die unterschiedliche Breite der Ausschlussbereiche entlang der Trassen begründet.
- Rollbahnen bzw. Start- und Landeflächen von Flugplätzen (Flughafen, Landeplätze und Segelfluggelände)
Bauschutzbereich Flughafen Dresden sowie die Strecken zwischen den Pflichtmeldepunkten für den Sichtflugverkehr und dem Flughafen Dresden mit jeweils 1.000 m links und rechts dieser Strecken und einem 2 km umfassenden Puffer um die Pflichtmeldepunkte
Der Bauschutzbereich ergibt sich aus der Bekanntmachung des SMWA für den Flughafen Dresden vom 26.11.2007 (Sächs. Amtsblatt Nr. 50 vom 13.12.2007), die Festlegung von Mindestabständen von Hindernissen zu festgelegten Sichtflugverfahren erfolgte mit Bekanntmachung am 18.10.2016 durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur.
- durch obere Luftfahrtbehörde definierte Bereiche um Landeplätze und Segelfluggelände (vgl. Schreiben vom 14.08.2012; Aktenzeichen: 36-3840.37/RP OE-OEG):
 - Verkehrslandeplatz Riesa-Göhlis und Verkehrslandeplatz Großenhain: bis zur 2. Horizontalfläche einschließlich An- und Abflugfläche (nach fortgeltendem Bauschutzbereich „Klasse A“ der ehemaligen DDR)
 - Sonderlandeplatz Pirna Pratzschwitz und Segelfluggelände Riesa-Canitz: 2.500 m seitlich zu Start- und Landebahn sowie 2.500 m in Verlängerung der Start- und Landebahn (nach § 17 LuftVG)
 - Sonderlandeplatz Mohorn und Sonderlandeplatz Pretzschendorf: 1.500 m seitlich zu Start- und Landebahn sowie 1.500 m in Verlängerung der Start- und Landebahn



*Die **obere Luftfahrtbehörde** wird unter Berücksichtigung des § 2 EEG um eine Überprüfung der definierten Bereiche um Landeplätze und Segelfluggelände sowie die Lage der Platzrunden gebeten, um ggf. zusätzliche Potenziale für die Windenergienutzung im Umfeld dieser Bereiche zu generieren.*

Sind die Bereiche um Landeplätze und Segelfluggelände in diesem Umfang für einen sicheren Anlagenbetrieb erforderlich (unter Beachtung zulässiger Belästigungswirkung in angrenzender Wohnbebauung)? Wo können, auch unter Berücksichtigung der Platzrunden, Änderungen erfolgen, ohne den Betrieb der Plätze zu beeinträchtigen?

- 3 km - Umfeld um Flugsicherungsanlage nach § 18a LuftVG; Abstände zu Radaranlagen
Gemäß § 18a LuftVG soll keine Störung von Flugsicherungseinrichtungen durch Bauwerke verursacht werden. Bei der Bestimmung des Abstandswertes folgt der RPV der gutachterlichen Aussage: „Grundsätzlich gehen von Windenergieanlagen außerhalb eines 3 km-Schutzradius keine nachweisbaren Störwirkungen auf UKW-Drehfunkfeuer aus.“ (Gutachten zum Ausbau der Windenergie in Schutzbereichen von Flugsicherungsanlagen, TU Berlin, 2014, i. A. der Länder Schleswig-Holstein, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Hessen und Rheinland-Pfalz)

- Hochspannungsfreileitung einschließlich eines Schutzstreifens beidseitig der Leitungsachse von 25 m bei 110 kV-Leitungen, 30 m bei 220 kV-Leitungen und 35 m bei 380 kV-Leitungen (gilt auch für bisher nur planfestgestellte und noch nicht realisierte Vorhaben)
Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung umfasst auch die zugehörigen Schutzstreifen
- überregionale und raumbedeutsame Ferngasleitung (ab DN 600) einschließlich eines Schutzstreifens beidseitig der Leitungsachse von 5 m und zugehörige oberirdische Gasversorgungsanlage
Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung umfasst auch die zugehörigen Schutzstreifen

Flächen für Rohstoffabbau

- Fläche mit zugelassenem bergrechtlichen Betriebsplan und nach anderen Gesetzen genehmigte Rohstoffgewinnungsfläche zuzüglich eines 300 m-Abstandes um Festgesteinsabbauflächen, sofern der Abbau nicht im Tiefbau erfolgt
Genehmigte Rohstoffabbauflächen stehen der Windenergienutzung nicht zur Verfügung.

1.2.2 Eingrenzung des Suchraumes durch weiterführende Prüfungen

Die nicht von den unter 1.2.1 erfassten Ausschlussbereichen betroffene Regionsfläche dient als Suchraum für den weiteren Planungsprozess. Dieser Suchraum beinhaltet zu einem Großteil Flächen ohne unüberwindliche Restriktionen gegenüber WEA. Darunter sind explizit auch die folgenden Gebiete, in denen durch weitergehende Prüfungen weitere Flächen ausgeschlossen bzw. diejenigen mit den geringsten Raumwiderständen identifiziert werden sollen:

- Waldflächen:
Bewertung von Waldflächen für die WEG-Planung unter Beachtung/Berücksichtigung der gesetzlichen und besonderen Waldfunktionen entsprechend der Kriterien für die Nutzung von Waldgebieten für die Errichtung von Windenergiegebieten im Portal LUIS in der Fassung mit Stand vom 26.04.2023 (<https://luis.sachsen.de/energie/download/Kriterien-Standorteignung-Wald-WEA.pdf>); abweichend von diesen Kriterien sollen auch Waldflächen in Landschaftsschutzgebieten in den Suchraum einbezogen werden; dabei soll aus Sicht des RPV eine vorrangige Nutzung von Kalamitäts- gegenüber forstlich bestockten Flächen erfolgen.



*An **SMEKUL, LfULG und Staatsbetrieb Sachsenforst** ergeht die Bitte, unter Beachtung von § 2 EEG für die Planung von WEG im Sinne einer einvernehmlichen Erweiterung von möglichen Potenzialflächen in Waldgebieten die fachlich angelegten Kriterien zur Eignungsbewertung abweichend von der Anwendung nach § 20 Abs. 3 SächsLPIG für die Anwendung auf der Ebene der Regionalplanung kritisch zu überprüfen, um größere Abwägungsspielräume zu ermöglichen. Dabei sollte bedacht werden, dass eine Einordnung in die Kategorien A-C fachrechtlich begründet erfolgt und sich an einem für die Regionalplanung zur Erfüllung des Planungsziels relevanten Flächenumfang orientiert.*

- Landschaftsschutzgebiete:
44 % der Regionsfläche im Verbandsgebiet befinden sich innerhalb von LSG.
Unter Beachtung der unter Abschnitt 1.2.1 dargestellten Ausschlussbereiche für Windenergienutzung stehen bei einer Berücksichtigung von 1.000 m zwischen WEG und Wohnbebauung nur 5 % Planungsregionsfläche als Prüffläche für WEG zur Verfügung. Diese wird nach einer überschlägigen Bewertung zu ca. 70 % von LSG überlagert. Bei einer Verringerung des Wohnabstandes auf 750 m bedecken LSG immer noch ca. 60 % der in Frage kommenden 10 % der Regionsfläche.
In LSG sind entsprechend der Änderung des BNatSchG vom Juli 2022 (§ 26 Abs. 3) die Errichtung und der Betrieb von WEA, unabhängig vom Inhalt der Schutzgebietsverordnung, nicht verboten; nur Flächen in Überlagerung mit Natura 2000-Gebieten und Gebieten des UNESCO-Welterbes werden ausgeschlossen. Ebenso gilt dies für WEG nach dem WindBG. Diese fachrechtliche Öffnung der LSG gilt solange, bis der Zielwert der Flächenausweisung für die Windenergie durch den jeweils zuständigen Planungsträger in seinem Plangebiet in Form einer wirkamen Planung erreicht ist.

Im Planungskonzept soll keine pauschale Öffnung und Einbeziehung sämtlicher rechtlich möglicher LSG-Flächen erfolgen. Vielmehr sollen über eine mehrstufige Bewertung der LSG-Flächen, insbesondere unter Beachtung der Aspekte landschaftskulturelles Erbe / Landschaftsbild / Landschaftserleben / Erholung sowie Arten und Biotopschutz, die in der Planungsregion konfliktärmsten Flächen für die Windenergienutzung ermittelt werden. Dazu wurde bereits eine externe Untersuchung als gutachterliche Leistung zur Entwicklung und Anwendung einer Methodik zur Ermittlung der Raumempfindlichkeit von Landschaftsschutzgebieten gegenüber raumbedeutsamen Windenergieanlagen in der Region als Grundlage für eine Integration in das Planungskonzept beauftragt. Die Ergebnisse werden Anfang 2024 erwartet. Das Projekt wird durch eine Arbeitsgruppe mit den zuständigen Naturschutzbehörden der Gebietskörperschaften begleitet.

- Berücksichtigung von Vorsorgeabständen zur Wohnbebauung und entlang von technischen Infrastruktureinrichtungen
- Seismologische Messstationen:
In der Begründung zum Entwurf des Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor vom 02.05.2022 (Bundestagsdrucksache 20/1630) wird klargestellt, dass die erneuerbaren Energien bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden müssen. Konkret sollen die erneuerbaren Energien entsprechend dieser Begründung damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u. a. auch gegenüber seismologischen Stationen nur in Ausnahmefällen überwunden werden.
- Erfordernisse der Raumordnung
Bei der Ausweisung von WEG ist nach § 249 Abs. 5 BauGB der zuständige Planungsträger an entgegenstehende Ziele der Raumordnung oder entgegenstehende Darstellungen in Flächennutzungsplänen nicht gebunden, soweit dies erforderlich ist, um den Flächenbeitragswert im Sinne des § 3 Abs. 1 WindBG oder ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel zu erreichen. Außerhalb der Bereiche, die ohnehin von den unter dem Abschnitt 1.2.1 beschriebenen Ausschlusskriterien umfasst sind, stehen unter Berücksichtigung des Umfangs möglicher Flächenpotenziale insbesondere Teile der nachfolgend aufgeführten VRG für eine Nutzung für die Windenergie zur Disposition:
 - Vorranggebiete, die dem Schutz von Arten und Lebensräumen dienen
Derartige VRG bilden das Grundgerüst des regionalen ökologischen Verbundsystems; sie sind aufgrund ihrer aktuellen biotischen und abiotischen Ausstattung geeignet, die nachhaltige Sicherung von (Teil-)Populationen oder Individuen standort- und naturraumtypischer Arten und deren Lebensräume zu gewährleisten und können selbst Ausgangsbereiche für Wiederbesiedlungsprozesse sein. Eine mögliche Inanspruchnahme muss deshalb sparsam erfolgen und kommt nur für wenige ausgewählte Flächen unter bestimmten Bedingungen in Frage. Insoweit werden die Bereiche mit Handlungsbedarf „Erhalt und Pflege“ (s. Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan, Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge, Fortschreibung gemäß § 9 Abs. 3 und 4 BNatSchG i. V. m. § 6 Abs. 1 SächsNatSchG, Stand 2019 - FB LRP, S. 166 für eine Nutzung der Windenergie auch weiterhin ausgeschlossen und die Prüfung einer Eignung als WPF auf die Bereiche mit Handlungsbedarf „Herstellung und Entwicklung“ (s. ebenda) beschränkt.



*Die **Naturschutzbehörden** werden gebeten, zur Sicherstellung eines ökologischen Verbundsystems im Sinne eines großräumigen übergreifenden (funktional zusammenhängenden Netz von ökologisch bedeutsamen Freiräumen) die aus fachlicher Sicht besonders relevanten Anforderungen / Kriterien zu benennen und nach Möglichkeit als Shapefile bereitzustellen.*

Die zuständigen Behörden werden gebeten, folgende Daten und Informationen zur Verfügung zu stellen:

- insbesondere **SMEKUL und LfULG**: Bereitstellung geeigneter und aktueller Geodaten für planungsrelevante Brutvogel- und Fledermausarten (Berücksichtigung der Aspekte „kollisionsgefährdet“ entsprechend § 45b BNatSchG und

„windenergiesensibel“ entsprechend Leitfaden Vogelschutz an Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen – Fortschreibung (LVW II); Stand 03.11.2022)

- insbesondere **SMEKUL und LfULG**: kartographische Darstellung von Dichtezentren relevanter Brutvogelarten (auch als Shapefile)
 - insbesondere **SMEKUL und LfULG**: Bereitstellung geeigneter und aktueller Geodaten zu hinreichend abgesicherten regional bedeutsamer Hauptflugrouten und Rastgebieten von gegenüber WEA empfindlichen Vogel- und Fledermausarten, für Vögel differenziert nach kollisionsgefährdeten und störungsempfindlichen Arten
 - insbesondere **BMWSB, SMR, SMEKUL**: Hinweise zum Umgang mit Kohärenzbeziehungen zwischen den Natura 2000-Gebieten (für Avifauna und Fledermäuse)
- VRG, die dem Schutz des Landschaftsbildes und der Kulturlandschaft dienen
Die von den VRG Kulturlandschaft überlagerten Flächen stehen in besonderem Maße, sowohl kulturhistorisch als auch unter landschaftsästhetischen Aspekten, für regionsspezifische Besonderheiten. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass die Energiewende in hohem Maße über Landschaft wahrgenommen und verhandelt wird, ist sorgsam mit ihr umzugehen. Eine Inanspruchnahme dieser Gebiete soll nur sparsam und nach genauer Prüfung erfolgen. Auch hier soll die Prüfung auf der Grundlage des FB LRP vorgenommen werden. Ziel ist die Identifizierung von Flächen mit dem geringsten Konfliktpotenzial.

1.2.3 Abwägung des Konfliktpotenzials und Ausweisung von Windenergiegebieten

Dem Abstand zur Wohnbebauung kommt im Planungskonzept eine besondere Bedeutung zu. Aufgrund der großflächigen Überlagerung des Planungsraumes mit Ausschlusskriterien sowie dem hohen Wald- und LSG-Anteil im Suchraum, deutet sich ein hohes Konfliktpotenzial an, welches nur zwischen diesen Parametern gelöst werden kann. Unter Berücksichtigung der Regelungen von § 84 Abs 2 SächsBO soll deshalb die Abwägung des Konfliktpotenzials im verbleibenden Suchraum im Verhältnis zum Siedlungsabstand gesondert betrachtet werden. Intention dieses Vorgehens ist die Identifizierung von unterschiedlichen Kulissen von WPF zum Zwecke des Treffens einer grundsätzlichen Planungsentscheidung hinsichtlich der Ausweitung von Ausschlussbereichen bzw. der Definition von zusätzlichen Ausschlussbereichen. Erklärtes Ziel des RPV ist die Realisierung eines größtmöglichen Abstands der künftigen WEG zur Wohnbebauung entsprechend § 84 Abs 2 SächsBO.

Die WPF sollen in weiteren Arbeitsschritten einem Bewertungs- und Abwägungsprozess unterworfen werden, um den erforderlichen Flächenbeitragswert zu erreichen. Ziel ist es dabei, sowohl weitere, der Windenergienutzung entgegenstehende, sogenannte planhindernde, als auch für die Nutzung als WEG sprechende, sogenannte planfördernde Sachgründe zu identifizieren, zu bewerten und in die Entscheidungsfindung einzubeziehen. Die Berücksichtigung der derzeit noch nicht abschließend zu benennenden Kriterien soll im Planungsprozess in Abhängigkeit

- von den Zwischenergebnissen der o. a. Arbeitsschritte, insbesondere hinsichtlich des Umfangs der verbleibenden WPF,
- den Anforderungen der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie
- den Ergebnissen des ersten Beteiligungsverfahrens zur Planaufstellung

erfolgen. Bestandteil dieses Arbeitsschrittes ist auch die Erarbeitung des Umweltberichts nach § 8 ROG, dessen Ergebnisse ebenso in die Abwägungen einfließen müssen.

In Abhängigkeit von der Flächenverfügbarkeit sollen in der Einzelfallprüfung vor allem auch die folgenden Aspekte Berücksichtigung finden:

- bevorzugte Inanspruchnahme von Landschaftsräumen mit hohen technologischen Vorbelastungen (z. B. entlang von Autobahnen und Bahntrassen, an Gewerbeparks und Industrieflächen)

- jede Mitgliedskörperschaft des RPV Oberes Elbtal/Osterzgebirge erhält einen Anteil an den WEG
- möglichst gerechte Verteilung von Windenergieflächen innerhalb der Planungsregion unter Berücksichtigung des Energie-/Strombedarfs von Teilregionen
- Konfliktminderung durch Minimierung des Umfangs von Flächen mit Mehrfachüberlagerungen ehemals weicher Tabuzonen
- Überlegungen zu Mindestgrößen bzw. Maximalgrößen der Windenergieflächen, um einerseits überhaupt eine sinnvoll anrechenbare Flächengröße zu erhalten, andererseits aber auch einzelne Gebiete nicht zu überlasten
- Prüfung eines ausreichenden Abstandes der Windenergiegebiete zueinander und der Lage der WEG im Verhältnis zu einzelnen Ortschaften zur Vermeidung einer „Umzingelung“ und der Überlastung von Teilräumen
- Berücksichtigung kommunaler Planungsabsichten



***Kommunen** werden gebeten, ihre aktuelle Bauleitplanung und Planungsvorhaben (insbesondere im Zusammenhang mit erneuerbaren Energien) sowie besondere Schutzbedarfe zur Einbeziehung in die Planungen mitzuteilen. Die Standortgemeinden mit eigenen Planungsabsichten für die Windenergienutzung über die Bauleitplanung oder von Projektplanungen Dritter zur Windenergienutzung im Gemeindegebiet werden gebeten, diese dem RPV zur Prüfung der Integration in das vorliegende Planungskonzept mitzuteilen.*

*Insbesondere **Kommunen und untere Immissionsschutzbehörden**: Bitte um Mitteilung von Absichten zum Repowering, insbesondere, wenn sich diese Flächen weniger als 1000 m zur Wohnbebauung befinden*

2 Solarenergienutzung im Freiraum

2.1 Anlass und Rechtsgrundlagen

Neben der Windenergie ist die Gewinnung von Strom aus Sonnenenergie in der Bundesrepublik und in Sachsen für die Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien von besonderer Bedeutung. Entsprechend der Ziele der Bundesregierung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz sollen bis zum Jahr 2030 215 Gigawatt solare Strahlungsenergie durch Photovoltaikanlagen erzeugt werden. Die Photovoltaiknutzung soll sich dabei hälftig auf Dach- und Freiflächenanlagen verteilen, um eine kostengünstige Stromerzeugung durch Freiflächenanlagen aber auch eine verbrauchsnahe Stromerzeugung mit gleichzeitiger Schonung von Freiraum durch Dach- bzw. gebäudebezogene Anlagen zu ermöglichen (Photovoltaik-Strategie 2023). Die installierte Leistung von Photovoltaikanlagen im Jahr 2022 in Deutschland betrug rund 67 Gigawatt.

Im Zuge des von der Bundesregierung angekündigten Solarpaketes II und insbesondere der am 12.09.2023 vom Europäischen Parlament beschlossenen Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED III) ist darüber hinaus mit weiteren Gesetzesänderungen zu rechnen. Die bisherigen Regelungen zur Beschleunigung des Ausbaus von Erneuerbaren Energien werden hierdurch entfristet und dauerhaft fortgeschrieben. Auch eine Anhebung des Anteils an Erneuerbaren Energien von bisher 32 % auf insgesamt 45 % am Gesamtenergieverbrauch bis zum Jahr 2030 ist durch die EU-Richtlinie vorgegeben. Hierzu sind weitergehende Maßnahmen, u. a. eine Solarstrategie der EU, zu erwarten.

Mit der Integration von Freiflächenphotovoltaikanlagen in den Teilregionalplan Energieversorgung / Windenergienutzung soll diesen aktuellen Entwicklungen Rechnung getragen werden. Dabei ist es Anliegen, zum einen die durch Bund und Land gesetzten Ausbauziele (Photovoltaik-Strategie 2023/ Maßnahmenplan zum Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2023) zu unterstützen; zum anderen sollen die Regelungen dazu beitragen, die Nutzung der solaren Strahlungsenergie an dafür geeigneten Standorten durch eine sparsame und schonende Inanspruchnahme von Landschaft und Naturgütern zu realisieren. In Bezug auf Photovoltaik geht die Bundesregierung in der aktualisierten Photovoltaik-Strategie (Stand: Mai 2023) von einem Anteil von mehr als 30 % an der Stromversorgung in Deutschland im Jahr 2035 aus. Dabei sollen durch neue Konzepte, beispielsweise Biodiversitäts-Solarparks, positive Umweltauswirkungen befördert werden. Im Maßnahmenplan zum Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2021 (Stand 04.07.2023) wird von einer Anpassung der bisherigen Ausbauziele von Erneuerbaren Energien auf Grundlage des Koalitionsvertrags 2019 bzw. des Energie- und Klimaprogramms Sachsen 2021 aufgrund der geänderten rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen ausgegangen, woraus sich kurzfristig weitere Handlungsschwerpunkte in diesem Bereich ergeben können.

Die seit 2022, insbesondere in EEG, BauGB, ROG, BNatSchG erfolgten gesetzlichen Änderungen, so u. a. zur Teilprivilegierung von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8. b BauGB oder die Erweiterung der Förderkulisse, lassen Handlungsbedarfe zur Regelung der Solarenergienutzung im Freiraum erkennen. Hinzuweisen ist in dem Zusammenhang auf die am 01.01.2023 gemäß § 3 Nr. 7a/b EEG erfolgte Erweiterung der Gebietskulisse der von der Sächsischen Photovoltaik-Freiflächenverordnung in Bezug genommenen Gebiete. Hierbei wurden landwirtschaftlich als Acker-/Grünland genutzte Flächen innerhalb der landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete auf einen 500-m-Seitenrandstreifen längs von Autobahnen/Schienenwegen (statt bisher 200 m) erweitert. Außerdem wurden Sonderkategorien wie Floating-, Agri-, Parkplatz- und Moor-PV eingeführt, die aufgrund ihrer höheren Kostenstruktur eine besondere Förderung erhalten.

Privilegierte Anlagen dürfen im Falle ihrer Raumbedeutsamkeit gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Außerhalb der privilegierten Bereiche ist in jedem Fall ein Bebauungsplan für eine Photovoltaikanlage im Freiraum notwendig. Entsprechend § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitplanungen an die Ziele der Raumordnung anzupassen.

In Abhängigkeit ggf. weiterer Änderungen bei den gesetzlichen Rahmenbedingungen mit Auswirkungen auf die Nutzung solarer Strahlungsenergie, insbesondere im Freiraum, und/oder die räumliche Planung im Laufe dieses Teilregionalplanverfahrens lässt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abschließend einschätzen, welche Bedarfe/Anforderungen für/an eine räumliche Steuerung der Solarenergienutzung im Freiraum durch die Regionalplanung zeitnah ggf. noch formuliert werden. Insofern können zum gegenwärtigen Zeitpunkt Änderungen im geplanten Vorgehen nicht ausgeschlossen werden.

2.2 Eckpunkte zum planerischen Vorgehen bei Freiflächenphotovoltaikanlagen

Nach gegenwärtigen Überlegungen ist es im Rahmen der anstehenden Planung nicht vorgesehen, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Solarenergienutzung auszuweisen. Die Zielstellung besteht vielmehr darin, den im Rahmen der kommunalen Planungshoheit stattfindenden Vorhabenplanungen mit flankierenden Regelungen zur Seite zu stehen und die Kommunen in einem sachgerechten Planungsprozess zu unterstützen.

Für eine raumverträglichen Steuerung von Freiflächenphotovoltaikanlagen sind fachrechtlich gesicherte Gebiete und Landschaftsbereiche teilweise schon durch gesetzliche Regelungen ausgenommen. Für die Belange des Naturschutzes betrifft dies beispielsweise nach EEG und PVFVO Naturschutzgebiete, Nationalparks, Natura-2000-Gebiete, Nationale Naturmonumente. Darüber hinaus kommen aus naturschutzrechtlichen Regelungen heraus gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG/ § 21 SächsNatSchG), Naturdenkmale und Flächennaturdenkmale ebenfalls nicht für eine Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in Frage.

Auch in Bezug auf den Gewässer- und Trinkwasserschutz scheiden aufgrund von ebenfalls fachgesetzlichen Regelungen bestimmte Gebiete für eine Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen aus:

- Uferbereich an Bundeswasserstraßen und Gewässern erster Ordnung sowie an stehenden Gewässern mit einer Größe von mehr als 1 ha im Abstand bis 50 m von der Uferlinie
- 10 m breiter Gewässerrandstreifen
- Trinkwasserschutzgebiet (mind. Zone I) und ggf. Zone II
- festgesetzte Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG/§ 72 SächsWG.

Nach dem Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 sind zudem Regionale Grünzüge von der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen ausgeschlossen.

Für derartige Gebiete bedarf es daher keiner nochmaligen Regelung durch die Regionalplanung.

Für eine Steuerung auf der Ebene der Regionalplanung wird insbesondere von folgenden Planungsprämissen für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen ausgegangen:

- Generell soll die Nutzung von Dach- und Fassadenflächen sowie baulich vorgenutzten Frei- und Brachflächen (u. a. Parkplätze) in bereits bebauten Gebieten Vorrang vor einer Inanspruchnahme von bislang baulich ungenutzten Flächen im Freiraum haben.
- Außerhalb bebauter Bereiche kommen insbesondere folgende Flächen als bevorzugt geeignet in Betracht:
 - Flächen im räumlichen Zusammenhang mit Infrastruktureinrichtungen und Gewerbe-/Industriegebieten,
 - Deponieflächen,
 - Haldenbereiche ohne besondere kulturhistorische, ökologische oder ästhetische Funktionen,
 - Konversionsflächen,
 - ehemals baulich genutzte Flächen ohne besondere ökologische Wertigkeit,
 - Unland ohne besondere ökologische oder ästhetische Funktionen,
- Windenergiegebiete, sofern eine vollständige Inanspruchnahme durch Windenergieanlagen bereits erfolgt bzw. durch eine abgeschlossene Projektplanung planerisch gesichert ist.
- Die Reduzierung der Bodenversiegelung und der Flächeninanspruchnahme für die Erschließung (Kabelschächte/Verkehrswege) und Errichtung von Nebenanlagen (Umspannwerke, etc.) soll auf das notwendige Maß beschränkt werden und entsprechend bereits bei der Standortwahl Berücksichtigung finden.
- Die Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden soll vermieden werden. Im Einzelfall ist dem Erhalt von landwirtschaftlichen Nutzflächen für die landwirtschaftliche Produktion durch geeignete Anlagentypen (Agri-PV/vertikale Anlagen) Rechnung zu tragen.
- Wald und Waldmehrungsflächen sollen ausgenommen werden.
- In den Gütern der UNESCO Welterbe Montanregion Erzgebirge/Krušnohoří sollen die bergbauhistorisch geschützten Objekte einschließlich ihrer bedeutsamen Pufferbereiche freigehalten werden. Beeinträchtigungen, die die Erlebbarkeit im historischen Kontext ihrer Entstehung und Funktion mindern, sollen vermieden werden.
- Eine landschaftsbildverträgliche und ökologische Einordnung von Photovoltaikanlagen im Freiraum soll durch die Freihaltung von besonders schützenswerten Landschaftsteilen und

siedlungsnahen Erholungsräumen sowie durch eine Erhöhung der ökologischen Wertigkeit durch begleitende Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft erreicht werden. Dazu sind u. a. auch raumordnerische Festlegungen in Form von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten als Ausschluss- bzw. Restriktionsbereiche heranzuziehen.



Es wird um kritische Prüfung bzw. Hinweise zur Ergänzung und Konkretisierung der oben benannten Planungsprämissen gebeten.

*Insbesondere von der **kommunale Ebene** wird um Hinweise zu den aus ihrer Sicht bestehenden Regelungslücken und -bedarfen durch die übergeordnete Planungsebene gebeten.*

Soweit kommunale Planungskonzepte zu Freiflächenphotovoltaikanlagen bereits vorhanden bzw. in Planung sind, bitten wir um Mitteilung zum Stand und ggf. um Übersendung der Konzepte/Konzeptentwürfe. Ebenso bitten wir um Mitteilung von aktuellen Planungen bzw. Planungsabsichten in den Gemeinden bzgl. Freiflächenphotovoltaikanlagen.

*Insbesondere die **Vollzugs-/Genehmigungsbehörden** und die Rechtsaufsichtsbehörde werden um Aussagen gebeten, ob und inwieweit bestehende Ziele und Grundsätze in Form von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten aus sich heraus bereits eine hinreichende steuernde Regelung in Bezug auf ihre Anwendung für Freiflächenphotovoltaikanlagen entfalten oder ob und inwieweit zusätzliche klarstellende Regelungen als Ausschluss- und Restriktionsbereiche, ggf. auch nur für ausgewählte Festlegungen, angezeigt und rechtlich zulässig sind.*

3 Stromleitungen

Der zunehmende Anteil von Strom aus erneuerbaren Energien schafft andere Herausforderungen an das Verteilnetz als die bisherigen, vor allem konventionellen Großkraftwerke. Infolge des starken Ausbaus der erneuerbaren Energien können in Teilen der Region zusätzliche Anpassungsbedarfe im Stromübertragungs- und -verteilnetz entstehen, die den Neubau von entsprechenden Leitungstrassen erforderlich machen. In der Regel werden diese überwiegend oberirdisch als Freileitungen realisiert und besitzen dadurch eine besondere Relevanz für die Raumordnungsplanung, da sie mit anderen Ansprüchen an die Nutzung und Funktion des Raumes kollidieren können.

Entsprechend dem Ziel 5.1.9 des LEP Sachsen 2013 sind in den Regionalplänen, soweit erforderlich, Trassenkorridore zum Ausbau des länderübergreifenden Stromübertragungsnetzes und des Stromverteilnetzes raumordnerisch zu sichern. Im Rahmen des Teilregionalplans Energieversorgung / Windenergienutzung soll deshalb für die Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge, sofern dazu aus Sicht der Netzbetreiber Aussagen möglich sind und bereits konkrete Bedarfe gegenüber dem RPV artikuliert werden können, eine Aufnahme von erforderlich werdenden neuen Stromtrassen in Form von Hochspannungsleitungen in die Planung erfolgen. Dabei wird die Möglichkeit einer Integration von v. a. Vorbehaltsgebieten in den Teilregionalplan geprüft.



*Die **Netzbetreiber** werden gebeten, über Planungen zum Netzausbau (in Verbindung mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien) zu informieren und diese bereitzustellen. Sofern vorhanden, werden die Netzbetreiber weiterhin gebeten, ihre besonderen, ggf. auch teilgebietsspezifischen Anforderungen an die weitere Flächenbereitstellung zum Ausbau der erneuerbaren Energien zu benennen und zu begründen.*

